Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Breitenbrunn im Ortsteil Bedernau (Kindertagesstättengebührensatzung –KiTaGebS–)

vom 13.12.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Breitenbrunn folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Breitenbrunn (im Folgenden als „Gemeinde" bezeichnet) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte im Ortsteil Bedernau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von §§ 6 und 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (somit ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte erstmalig besucht). Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten, § 11 KiTaS). Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. (siehe § 1 Abs. 3 KiTaS).

§ 6
Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren **(Kindergarten)**
bis 4 Std./Tag	65,00 €
bis 5 Std./Tag	70,00 €

§ 7
Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertagesstätte, werden die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind für jeden angefangenen Monat wie folgt erhoben:

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren **(Kindergarten)**
bis 4 Std./Tag	55,00 €
bis 5 Std./Tag	60,00 €

(2) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertagesstätte befinden.

(3) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie wird bei unterschiedlichen Buchungszeiten die volle und die ermäßigte Gebühr in der Reihenfolge beginnend mit der jeweils höheren Buchungszeit, ansonsten für das jeweils ältere Kind erhoben.

(4) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(5) Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach §§ 6 und 7 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

(6) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr für den Kindergarten nach § 6 um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag für maximal 12 Monate je Kind reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(7) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 8
Spielgeld

Zusätzlich zu den Gebühren für die gebuchten Zeiten ist für jedes Kind ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € je angefangenen Monat im Voraus zu entrichten.

§ 9
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Personensorgerecht oder der Buchungsstunden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Breitenbrunn, den 13.12.2016

gezeichnet

Jürgen Tempel
1. Bürgermeister